

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 20.

Sonnabend, den 10. März

1917.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. M. 200/I. 17. R. R. V.

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Bleisohlenanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gefsimabdeckungen, sowie einschließlich der an Bleisohlenanlagen befindlichen Platinteile.

Vom 3. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 157) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645), vom 26. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 9. März 1917 in Kraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

A. alle Kupfermengen — auch wenn verzinkt oder mit einem anderen Überzug versehen —, die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übergeben, zuwiderhandelt;
2. wer unzulässig einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerbricht, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorstrafe, die verhängt worden sind, im Urteil für dem Strafe verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

- Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gefsimabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachluken, Attiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;
Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (kassettierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;
Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohre;
Gruppe 4: montierten Bleisohlenanlagen;
B. alle Platinteile: von montierten Bleisohlenanlagen.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

- a) in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;
- b) an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschlossen und Kupfer verwendet wurde;
- c) an Leuchttürmen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen,

Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*) von Bauwerken, bei denen Kupfer bzw. Platin gemäß A und B des § 2 angebracht ist.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergebender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 7) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind Verfügungen über das Gebäude im ganzen zulässig.

§ 7.

Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind, sobald ihre Enteignung durch Zustellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer angeordnet ist, von den

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftliche, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates stehende Bauwerke aller Art.

Bauwerken zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinmengen, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1./10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasbedeln und Biertrugbedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Sinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebnahmepreis zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 Mark für das Kilogramm),
- b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
- c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebnahmepreis 3,20 Mark für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für „B“ beträgt der Uebnahmepreis 8 Mark für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Diese Uebnahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwertung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klasse 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Kupfermengen, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien. Die Befreiung kann durch die Metall-Abteilung des Kriegsministeriums widerrufen werden.

Unbedenklich oder drohende Verunstaltung entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer- und Platinmengen, für welche den im § 4 genannten Personen und Betrieben eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Anweisungen der zuständigen beauftragten Behörde, unbeschadet aller bereits früher erstatteten Meldungen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Posen, den 2. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

I. Die diesseitigen Anordnungen vom 1. April 1916 und 6. Januar 1917 betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern und Dienstboten beiderlei Geschlechts für außerhalb des Korpsbezirks belegene Dienststellen werden hierdurch aufgehoben.

II. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (B.-G. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hiermit Folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Anwerbung von landwirtschaftlichen Arbeitern und landwirtschaftlichen Dienstboten beiderlei Geschlechts für außerhalb des diesseitigen Korpsbezirks belegene Arbeits- und Dienststellen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur

- a) diejenigen öffentlichen Arbeitsnachweisverbände, die ihren Sitz innerhalb des Korpsbezirks haben, sowie die ihnen angeschlossenen öffentlichen Arbeitsnachweise,
- b) der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zu Breslau, insofern dieser im Re-

gierungsbezirk Biegnitz überschüssige landwirtschaftliche Arbeitskräfte nach in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln belegenen Arbeitsstellen vermittelt.

§ 2.

Folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen sind ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen, verboten:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie
 - a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter dienen,
 - b) Stellungsgefühle männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen) und Hausgesinde jeder Art betreffen.

Die Angabe nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbsmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigenunterchrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen:

- a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen enthalten ist,
- b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrages des Arbeitgebers gegeben wird,
- c) von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.

3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtsstellen ausgehen oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen Ziffer 1—4 Plakate, Flugblätter (Sandjetten) sowie vervielfältigte Werbeschriften jeder Art.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Posen, den 9. Februar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (B.-G. S. 451) bestimme ich hiermit folgendes:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2) der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) — soweit er nicht ausdrücklich von dieser Verpflichtung befreit ist — persönlich angemeldet.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Ortspolizeibehörde auf dem Paß unter Beibehaltung des Amtseiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles — soweit er nicht ausdrücklich von dieser Verpflichtung befreit ist — persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3.

Jeder, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und bergl. Räumen (Wohnhäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister, im Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin) mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges getroffenen allgemeinen Anordnungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die dieselbe Angelegenheit regelnde Anordnung vom 7. v. Mts. ihre Gültigkeit.

Die ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1), soweit sie noch nicht erstattet ist, spätestens binnen 5 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Posen, den 24. Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Das Herumziehen von Zigeunern und Bärenführern ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 23. Januar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 7. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bebauung von Ackerflächen.

Die Ortsbehörden weise ich hierdurch an, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß alle Ackerflächen bebaut werden und nicht ungenutzt liegen bleibt.

Sollte aus irgend welchen Gründen die Bebauung einer Fläche nicht möglich sein, so ist alsbald der Kriegswirtschaftsstelle des Kreises (Landratsamt) eingehend zu berichten.

Bissa, den 9. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ackerbohnen aller Art (Pferdebohnen, Saubohnen, Feldbohnen) und Peluschken sind beschlagnahmt (Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916).

Anzuzeigen sind die Mengen, die sich seit dem 20. Dezember 1916 in Gewahrsam des Anzeigepflichtigen oder unterwegs befinden.

Der Ankauf von Ackerbohnen und Peluschken ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte übertragen. Die Ackerbohnen und Peluschken sind an die Verkäufer der Bezugsvereinigung schnellstens abzuliefern. Jeder anderweitige Absatz ist verboten und nach § 14 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bedroht. In gleicher Weise sind die Unterlassung der Anzeige und unrichtige Angaben strafbar.

Die Ackerbohnen und Peluschken werden von der Heeresverwaltung benötigt, und es ist Pflicht jedes Besitzers, mindestens die ablieferungsspflichtigen Mengen in vollem Umfange abzugeben.

Bissa, den 9. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Anordnung

betr. Regelung der Seifenabgabe und Seifenkontrolle.

1. Jeder, der im Kleinhandel Seife abgibt, hat ein Lagerbuch über seine am 1. jeden Monats vorhandenen Bestände an Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschl Mitteln zu führen.

2. Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung von Seife usw. ist von dem Seifenhändler in ein Verzeichnis einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgestellten und erhaltenen Fakturen und sonstigen Unterlagen sind in übersichtlicher Weise zu sammeln, nach Nummern zu ordnen und zur Einsichtnahme des Ueberwachungsbeamten jederzeit zur Verfügung zu halten.

3. Die bei der Abgabe von Seife usw. erhaltenen Abschnitte der Seifenkarte sind sorgfältig aufzubewahren und zum 1. eines jeden Monats an die Ortspolizeibehörden (Bürgermeister, Distriktskommissare) abzuliefern.

4. Für die Abgabe von Seife usw. gegen Ausweis (Bezugschein) der Ortspolizeibehörde ist ein Nachweisbuch anzulegen, das über jede Abgabe nach Zeit und Menge sowie über den Aussteller und die laufende Nummer des Ausweises (Bezugscheins) Aufschluß zu geben hat. Findet eine Nummerierung der Ausweise (Bezugscheine) durch die Ausgabestellen nicht statt, so ist in dem Nachweisbuch auch der Name des Ausweis- (Bezugschein-) Inhabers anzugeben.

5. Die Anordnung, nach der Seife und Seifenpulver nur gegen Seifenkarte oder Bezugsschein abgegeben werden dürfen, sowie die obigen Bestimmungen zu 1 bis 4 beziehen sich auch auf Seife und Seifenpulver ausländischer Herkunft.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bissa, den 9. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

In dem am 12. d. Mts. auf dem Gutsgehöft in Witschenste abgehaltenen Ortstörtermin ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Bedecken für das Jahr 1917 für tauglich befunden worden:

Name des Hengstes: Gaultier.

Farbe und Zeichnung: braun, Stern, hinter linker Fessel, weiß.

Alter: 4 Jahre.

Größe: 1,70 Meter.

Abkunft: Signor aus der Goldparmäne.

Name, Stand und Wohnort des Besitzers: Schlichting, Rgl. Oberamtmann, Witschenste.

Höhe des Deckgeldes: 20 Mark.

Bissa, den 7. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Mit dem Abschluß von Verträgen zum Anbau von Früh- und Herbstgemüse für die Reichsstelle für Gemüse und Obst ist die Firma

Deutscher Ein- und Verkaufsverein, e. G. m. b. H. Bissa (Staifreisen) am Güterbahnhof in Bissa beauftragt.

Entsprechende Anträge sind an genannte Firma zu richten.

Bissa, den 6. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Das Sommerhalbjahr der
Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen
zu Posen W. 3, Tiergartenstraße 4,

beginnt Dienstag, den 17. April 1917.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule.
Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud Fuhr.
(Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 12—1 Uhr, Fernsprecher 3435).

Bissa, den 6. März 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Maschinenbaukschule zu Graudenz

nimmt zu Oftern Schüler für Klasse III und IV auf. Eintrittsbedingungen: Volksschulbildung und dreijährige Werkstattdienstzeit. Für junge Leute, die das Schlosser-, Schmiede- oder ein verwandtes Handwerk erlernt haben, besonders für Kriegsverletzte aus diesen Handwerken, bietet der Besuch der Schule eine günstige Möglichkeit vorwärts zu kommen. Nähere Auskunft erteilt kostenlos der Direktor der Maschinenbaukschule in Graudenz.

Bissa, den 27. Februar 1917.

Der Landrat.
vom Kardorff.

Die nächste

Gemeindevorsteherkonferenz

findet

Mittwoch, den 14. März d. Js., vorm. 9 Uhr

im Gasthause zum weißen Schwan statt.

Pünktliches Erscheinen ist unbedingt erforderlich.

Bissa-West, den 9. März 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: Engel.

Unter dem Pferdebestande des Wirts Hloznieczał aus Rantel ist die Pferdekräbe ausgebrochen.

Bissa-Ost, den 9. März 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. V.: Wenzel.

1. Um bei der nächsten Kriegsanleihe für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade wie bisher zu ermöglichen, wird die Kreissparkasse zu Bissa i. B. Anteilscheine in Abschnitten von 5, 10, 20 und 50 Mark ausgegeben, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden. Wir bitten die Herren Lehrer, den Vertrieb dieser Anteilscheine nach Beginn der Zeichnungen in allen Schulen und Gemeinden in die Hand zu nehmen und mit allergrößtem Eifer für den Absatz zu werben. Bloß mit den gewünschten Anteilscheinen können beinahe ausschließlich in der Kreissparkasse in Empfang genommen werden.

2. Zur ordnungsmäßigen und rechtzeitigen Durchführung der Arbeiten im Garten und Feld ist auch in diesem Jahre die Hilfeleistung älterer Schulkinder vielfach notwendig. Aus zur Vertilgung der Unkräuter auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen muß die Schuljugend zur Erhebung der Grasteckel mit herangezogen werden. Die an sich erwünschte Beteiligung von Lehrern an der Aufsicht kann nur eine freiwillige sein und kann da nicht in Frage kommen, wo die Beschäftigung der Kinder auf verschiedene Arbeitsstellen zu verteilen sein wird oder die nicht beurlaubten, besonders jüngeren Kinder unterrichtet werden müssen. Bei den kleineren Landwirtschaften wird zur Vertilgung des Unkrautes meistens nur die Beurlaubung der eigentlichen Kinder und Diensthjungen für einige Tage nötig sein. Alle Urlaubsanträge bei den Schulen sind nach den in Nr. 50 vom 21. 6. 16 des Kreisblattes gegebenen Hinweisen baldigst zu erledigen. Die im Kreisblatt stehende Anweisung für die Bekämpfung des Unkrautes durch die Schuljugend ist zu beachten.

3. Die Sammlung der Kerne des Steinobstes hat im verlaufenen Jahre einen beträchtlichen Erfolg erzielt. Die Delaubeute aus den Apfelsinen- und Zitronenbäumen ist fast fünfmal so groß wie bei dem Steinobst. Deshalb bitten wir, auch diese Kerne mit sofortigem Beginn getrennt zu sammeln, vom Fruchtfleisch zu reinigen, bei gelinder Wärme zu trocknen, öfters umzuschaukeln und im Mat der Hauptobstfahrsammelstelle in Bissa — sie wird noch näher bezeichnet — zuzuführen. Das Rg. wird der Hauptstelle mit 40 Pf. vergütet. Der Erlös könnte für Zwecke der Kriegswohlfahrt verwendet werden.

4. Die Heeresverwaltung bedarf weiterer Mengen Platin. Deshalb wird um die Ablieferung der Platinbreannstoffe für Holzbrandmalerei bei der hiesigen Goldankaufsstelle gebeten. Das Gramm wird mit 8 M. vergütet.

5. KreisSchulinspektor Ebner in Guttstadt hat beim Verlage der Königlich Preussischen Druckerei A. G., Königsberg i. Pr., eine Schrift über Schallergemüßegärten zu 50 Bfg. im Auftrage der Kgl. Regierung herausgegeben. Die Anschaffung und Beachtung des Inhaltes wird für sämtliche Schulen zwecks Hebung des Gemüsebaues empfohlen.

6. Für männliche und weibliche Jugendpflege ist eine Auskunftsstelle errichtet worden. Anträge sind hinfür nicht an das Kriegspresseamt oder das Kriegsernährungsamt zu richten, sondern an die Auskunftsstelle bei dem Hauptauskunftsbüro für Lebensübungen und Jugendpflege in Berlin, Berlin W. 62, Bayreutherstr. 13.

Bissa, den 6. März 1917.

Die KreisSchulinspektoren von Bissa I, II und III
und Storchbeck.

Nichtamtlicher Teil.

Sindenburgspende.

Spezialisten haben an die Sammelstelle in Bissa weitergeleitet:

Baron v. Lejen, Belschle 25 Pf. Stöckel, Schweflau 10. Bofch, Bissa 1 1/2. Ungenannt, Bissa 9. Rikie, Grune 10. Kaufmann Koch, Bissa 1 1/2. Dr. Stolpe, Feuerstein 10. Karl Roach, Belschlewalde 6 1/4. Fleischer Gaumer, Bissa 5. Gieradski, Saate 5 1/2. Marie Schulz, Kloba 10. Maczowial, Saate 3 1/2. Töpfer, Frankowo 8. Köhler, Schweflau 10.5. Emil Schulz, Gr. Twarowicz 6. Gründahl, Gurschno 1. Mathias Markter, Schweflau 9. Gumprecht, Schweflau 5 1/2. Gd. Reisen 4 1/2. Dr. Dötte, Storchbeck 6 1/2. Bürgermeister Dr. Storchbeck 13 1/2. Maczowial, Gurschno 5. Propst Szamkiewicz, Bissowicz 3 1/2. Freichter, Bissa 3 1/2. J. B. Bissa 5. Dommes, Bissa 4 1/2. Josef Schulz, Lindenau 5. Stobala, Saate 2 1/2. We. Schweflau 8 1/2. Anderich, Schweflau 4 1/2. Ungenannt, Klänge. Szapka, Swierczyn 5 1/2. v. Bonikowski, Erblewo 16. Kiebig, Borowo 9. Ungenannt, Hloznieczał 5 1/2. Hans Schubert, Grune 1 1/2. Hle, Kachwiz 5 1/2. Ernst Lamprecht, Kachwiz 8. Joh. Braune, Schweflau 9 1/2. Kurei, Schweflau 5. Frau Maczowial, Bissa 20. Gd. Frankowo 4 1/2. Josef Schulz, Schweflau 5 1/2. Adalbert Hoffmann, Deutsch-Wille 4. Ignaz Müller, Klänge 10. Frau M. Kachle, Klänge 6. Ungenannt, Schweflau 7. Banaszel, Kachow 5 1/2. Hans H. Kachwiz 7. Lehrer B. B. Oporow (gesammelt) 26. Ungenannt, Golombiz 4. Bort, Gersdorf 4. Kunze, Alt-Kaube 8. An. Jensch, Kloba 9. Robert Ernst, Storchbeck 11 1/2. Paul Stepha Bissa 15. Gurschno, Angutowo 5 1/2. Wilhelm Jensch, Kloba 6. Der Joh. Kloba 4 1/2. Barbara Hoffmann, Mürke 13. Wunich, Tharlan 5. Schlichting, Bisschense 9 1/2. Edward Wandelt, Feuerstein 5. Sprenger, Feuerstein 3. Pietrowicz, Gurschno 3. Paul Müller, Peterdorf 5. Aug. Bratte, Peterdorf 10. Kohnke, Bissa 5. Jähner, Lindenau 5. Kantor Braun, Deutsch-Wille 6. Anton Käster, Schweflau 3 1/2. Karl Kiebig, Schweflau 4 1/2. Lorenz Kurz, Schweflau 4. Franz Hubrich, Reisen 6. Gust. Krüger, Belschle 8. Frau Engel, Belschlewalde 4 1/2. Wilh. Jähner, Storchbeck 7 1/2. Jul. Krüger, Kachwiz 10 1/2. GutsMuths, Reumann, Bissa 8 1/2. Frau Maczowial, Bissa 14 1/2. Burckhardt, Bissa 5. Dantke, Frankowo 6 1/2. Josef B. Deutsch-Wille 4 1/2. Wilh. Buchholz, Belschle 5. Baron v. Lejen, Treben 10. Martin Hoffmann, Deutsch-Wille 5. Balchinski, Deutsch-Wille 5. Josef Hoffmann, Deutsch-Wille 7. Dr. Fabian, Neu-Saate 8. August Bernhardt, Bisschense 9 1/2. Andreas Tschinski, Bissa 4 1/2. Klemecher, Neu-Saate 10. Krul, Neu-Saate 9 1/2. Ueberfeld, Treben 4. Frau Schmidt, Belschlewalde 5 1/2. Richard Kleiber, Lindenau 10. Gust. Krüger, Belschlewalde 7 1/2. Joh. Dantke, Gurschno 5 1/2. Frau Anders, Bissa 4. Aug. Kunze, Kloba 6 1/2. Urbanowski, Dreinin 9 1/2. Kulturingenieur Kallin, Bissa 4 1/2. Dietner, Bissa 10.

Lebhafte Kämpfe im Westen.

W. L. D. Amtlich. Großes Hauptquartier 9. März. Westlicher Kriegsschauplatz.

Wieder war die Artillerietätigkeit in breiter Front nur in der Campagne gesteigert. Wo sich sonst das Feuer verdichtete, galt es der Vorbereitung eigener und feindlicher kleiner Kampfhandlungen.

Westlich Wytschaete drangen unsere Sturmabteilungen in die englische Stellung und kehrten mit 37 Gefangenen 2 Maschinengewehren und 1 Minenwerfer zurück.

Im Sommegebiet kam es mehrfach zu Zusammenstößen von Erkundungstrupps. Dort blieben 15 Engländer gefangen in unserer Hand.

In der Champagne griffen die Franzosen die südliche Ripont von uns am 15. Februar genommenen Stellung nach Trommelfeuer an. Es gelang ihnen, in einzelne Gräben auf Höhe 185 und in die Champagne-Ferne einzudringen. An allen andern Stellen wurden sie abgewiesen. Ein Gefecht hatte Grabenstücke auf der beherrschenden Höhe 185 wieder in unseren Besitz gebracht. Das tief gelegene Gefäß hält der Gegner.

Auf dem linken Maasufer richtete sich abends ein französischer Vorstoß gegen unsere Linien auf den Südhängen der Höhe 304. Er scheiterte. Eine gleichzeitig am Walde von Abocourt durchgeführte eigene Unternehmung brachte ohne eigene Verluste 6 Gefangene und 2 Maschinengewehre ein.

Deutlicher Kriegsschauplatz.

Front d. Generalfeldmarshalls Prinz Leopold v. Bayern. Nichts Wesentliches.

Front des Generalfeldmarshalls Erzherzog Josef.

Zwischen Trossus- und Uztal stürmten unsere Truppen den Höhenkamm des Maggares und die benachbarten, stark verhängten Stellungen der Russen. 4 Offiziere und 600 Mann wurden gefangen, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet.

Bei der Heeresgruppe Macdensen und an der mazedonischen Front ist die Lage unverändert.

Im Februar haben wir 24 Flugzeuge verloren. Unsere Gegner haben im Westen, Osten und auf dem Balkan 91 Flugzeuge eingebüßt, von denen 37 in unserem Besitz, 49 jenseits der Linien erkennbar abgestürzt und zur Landung gezwungen sind.

Der Erste General-Quartiermeister. Hindenburg.